



Hochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

Fakultät Management, Kultur und Technik  
Institut für Duale Studiengänge

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge**

### **Führung und Organisation (M.A.)**

### **Technologieanalyse, -engineering und -management (M.Eng.)**

*beschlossen vom Präsidium am 28.11.2012 nach Anhörung des Fakultätsrates am 10.10.2012,  
veröffentlicht am 19.12.2012.*

#### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

#### **§ 2 Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück

im Studiengang „Führung und Organisation“ den Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) und  
im Studiengang „Technologieanalyse, -engineering und –management“ den Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt „M.Eng.“).

#### **§ 3 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

#### **§ 4 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Fachsemester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 13 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.